

Die Ermächtigung zum Beschluss dieser Festsetzung ergibt sich aus Punkt 1.42 der Anlage zu § 2 Abs.1 Gewerberechtsverordnung in Verbindung mit § 69 Gewerbeordnung.

Die Neufassung ist aus folgenden Gründen erforderlich.

1. Die Veranstaltungsfläche der Dorfkirmes in Brochterbeck hat sich geändert. Seit diesem Jahr gehört der Dorfplatz nicht mehr zum Veranstaltungsgelände. Hinzu gekommen ist die Moorstraße zwischen Zufahrt Dorfplatz und Einmündung Amselweg, außerdem der Heinz-Lienkamp-Platz.
2. Der Nikolausmarkt in Tecklenburg wurde seitens des Veranstalters in „Altstadtzauber“ umbenannt. Außerdem wird diese Veranstaltung in diesem Jahr erstmalig auch am 3. Adventswochenende stattfinden.
3. Aufgrund Nr. 2 ist der Adventsmarkt am 3. Adventswochenende in Tecklenburg weggefallen.
4. Es waren einige redaktionelle Überarbeitungen notwendig, um die Lesbarkeit und die Klarheit der Festsetzungen zu verbessern.

Anlage 1 enthält die Neufassung der Festsetzung. Anlage 2 enthält die Festsetzung vom 07.03.2006 zur Information.

**Festsetzung
der Märkte und Spezialmärkte, sowie der Volksfeste (Kirmessen)
der Stadt Tecklenburg vom _____**

Aufgrund des § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396), und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts vom 17. November 2009 (GV NW S. 621)) hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am _____ die Festsetzung der Märkte und Spezialmärkte, sowie Volksfeste (Kirmessen) auf dem Gebiet der Stadt Tecklenburg wie folgt beschlossen:

I. Volksfeste

§ 1

Dorfkirmes in Brochterbeck

- (1) Die „Brochterbecker Dorfkirmes“ findet regelmäßig jährlich am dritten Wochenende im Juli statt
- (2) Veranstalter ist die Stadt Tecklenburg.
- (3) Veranstaltungsort ist der Heinz-Lienkamp-Platz und der Mühlenteich mit umliegender Grünfläche, sowie die „Moorstraße“ zwischen den Straßen „Dörenther Str.“ und „Am selweg“.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist am Freitag und Samstag von 15.00 – 23.00 Uhr und am Sonntag von 15.00 – 22.00 Uhr.
- (5) Gegenstand der Kirmes sind Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden (§ 60b Abs. 1 Gewerbeordnung)

II. Weihnachts-/Nikolausmärkte

§ 2

Martinsmarkt in Ledde

- (1) Der Martinsmarkt in Ledde findet am Samstag vor dem 11.11. (Martinstag) statt. Fällt der 11.11. auf einen Samstag, dann an diesem Tag.
- (2) Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Ledde.
- (3) Veranstaltungsort ist das Gelände der Grundschule Ledde an der Schulstraße.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist am Samstag von 14.30 – 19.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstand sind ein Trödelmarkt und der Weihnachtszeit entsprechende Waren.

§ 3

Nikolausmarkt in Brochterbeck

- (1) Der Nikolausmarkt in Brochterbeck findet am 1. Adventswochenende statt.
- (2) Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Brochterbeck.
- (3) Veranstaltungsort ist der Heinz-Lienkamp-Platz, die „Moorstraße“ zwischen der Straße „Am Mühlenteich“ und der Zufahrt zum Dorfplatz und die „Dörenther Straße“.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist am Samstag von 15.00 – 23.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 – 23.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstand sind der Weihnachtszeit entsprechende Waren.

§ 8 Weinfest

- (1) Das Weinfest in Tecklenburg findet am ersten Wochenende im September statt.
- (2) Veranstalter ist die Tecklenburg Touristik GmbH.
- (3) Veranstaltungsort ist der Marktplatz.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist am Freitag von 16.00 – 01.00 Uhr, am Samstag von 14.30 – 01.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 – 22.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstände sind Weine und Traubensäfte, sowie Waren, die in Verbindung mit diesen Gegenständen stehen.

§ 9 Leinen- und Handwerkermarkt

- (1) Der Leinen- und Handwerkermarkt in Tecklenburg findet am zweiten Wochenende im September statt.
- (2) Veranstalter ist die Tecklenburg Touristik GmbH.
- (3) Veranstaltungsort ist der „Marktplatz“, die „Landrat-Schultz-Straße“, die „Krummackerstraße“, der „Meesenhof“, das Kulturhaus und die „Schloßstraße“, sowie das Torhaus Legge.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist am Samstag und Sonntag von 10.00 – 18.00 Uhr.
- (5) Marktgegenstände sind Leinen-, Tiffany-, Schmiede- und Töpfer-Arbeiten, sowie handwerklich gefertigte Gegenstände und Kunstgegenstände.

IV. Wochenmärkte

§ 10 Wochenmarkt Tecklenburg

- (1) Der Wochenmarkt in Tecklenburg findet an jedem Dienstag statt. An gesetzlichen Feiertagen entfällt der Wochenmarkt.
- (2) Veranstalter ist die Stadt Tecklenburg.
- (3) Veranstaltungsort ist der Altstadtparkplatz.
- (4) Veranstaltungszeitraum ist von 8.30 – 12.30 Uhr.
- (5) Marktgegenstände sind die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten; Lebensmittel im Sinne des § 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs und andere Gegenstände, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung zugelassen werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Festsetzung vom 07.03.2006 außer Kraft.

Tecklenburg, _____

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

Stefan Streit

**Festsetzung
der Märkte und Spezialmärkte, sowie der Volksfeste (Kirmessen)
der Stadt Tecklenburg vom 07.03.2006**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S 1999 S. 202) (BGBl. III 7100-1) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung und zur Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 26.04.1977 (GV NW S. 170) sind die Märkte sowie Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Tecklenburg wie folgt festgelegt:

I. Volksfeste

§ 1

Dorfkirmes in Brochterbeck

- (1) Die „Brochterbecker Dorfkirmes“ findet regelmäßig einmal im Jahr am zweiten Wochenende im Juli statt
- (2) Der Veranstaltungsort der Kirmes befindet sich auf dem Dorfplatz in Brochterbeck, sowie den angrenzenden Teilen der Moorstraße.
- (3) Die Kirmes wird traditionell durch „Fassanstich“ des Bürgermeisters am Freitag um 18:00 Uhr eröffnet und endet am Sonntag um 22:00 Uhr.
- (4) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch einen zwischen dem Schausteller und der Stadt Tecklenburg geschlossenen Vertrag, welcher nähere Bestimmungen enthält.
- (5) Die Standplätze werden durch eine/n Beauftragte/n der Stadt Tecklenburg zugewiesen.
- (6) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht. Jedoch ist das Interesse der Händler und Kunden an angestammten Stammplätzen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Alle Rechte die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, sind nicht übertragbar.
- (7) Auf der Kirmes dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.

II. Weihnachts-/Nikolausmärkte

§ 2

Nikolausmarkt in Brochterbeck

- (1) Der Nikolausmarkt in Brochterbeck findet am 1. Adventswochenende statt.
- (2) Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Brochterbeck.
- (3) Veranstaltungsort ist die Moorstraße um die Katholische Kirche und die Dörenther Straße.
- (4) Marktgegenstand des Nikolausmarktes sind der Weihnachtszeit entsprechende Waren. Außerdem dürfen Imbiss- und Getränkestände aufgebaut werden.

§ 3

Weihnachtsmarkt in Leeden

- (1) Der Weihnachtsmarkt in Leeden findet am 1. Adventswochenende statt.
- (2) Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Leeden.
- (3) Veranstaltungsort ist der Dorfplatz, die Straße „Stift“ und die Fläche um die Ev. Stiftskirche.
- (4) Marktgegenstand des Weihnachtsmarktes sind der Weihnachtszeit entsprechende Waren. Außerdem dürfen Imbiss- und Getränkestände aufgebaut werden.

§ 4
Nikolausmarkt in Tecklenburg

- (1) Der Nikolausmarkt in Tecklenburg findet am dem Wochenende (Freitag bis Sonntag) statt, welches dem 6. Dezember am Nächsten kommt.
- (2) Veranstalter ist die Tecklenburg Touristik GmbH.
- (3) Veranstaltungsort des Marktes ist der Marktplatz, die Landrat-Schultz-Straße, das Luftgeschoss der Kreisverwaltung, der Meesenhof, das Kulturhaus, sowie die Schloßstraße und die Ibbenbürener Straße bis zum Schweinemarkt.
- (4) Marktgegenstand des Nikolausmarktes sind der Weihnachtszeit entsprechende Waren. Außerdem dürfen Imbiss- und Getränkestände aufgebaut werden.

II. Spezialmärkte

§ 5
Geranienmarkt

- (1) Der Geranienmarkt findet am ersten Maiwochenende statt, sofern der 1. Mai kein Samstag oder Sonntag ist. Ist dies der Fall, findet der Markt am darauffolgendem Wochenende statt.
- (2) Auf dem Markt dürfen folgende Waren angeboten werden: Blumen- und Zierpflanzen jeglicher Art und Verwendungsmöglichkeit (Fenster, Balkon- und Gartenblumen etc.), Gartenpflegegeräte sowie Zubehör. Außerdem dürfen Imbiss und Getränkestände aufgebaut werden.

§ 6
Weinfest

- (1) Das Weinfest findet am ersten Wochenende im September statt.
- (2) Folgende Waren gelten als Marktgegenstand: Weine und Traubensäfte, Waren die in Verbindung mit dem Genuss von Weinen stehen, z. B. Weinkrüge. Außerdem dürfen Imbiss- und Getränkestände aufgebaut werden.

§ 7
Leinen- und Handwerkermarkt

- (1) Der Leinen- und Handwerkermarkt findet am zweiten Wochenende im September statt.
- (2) Auf dem Markt dürfen folgende Waren angeboten werden: Tiffany-Arbeiten, Schmiede-Arbeiten, Töpfer-Arbeiten, handwerklich gefertigte Gegenstände, Leinen-Arbeiten und Kunstgegenstände. Außerdem dürfen Imbiss- und Getränkestände aufgebaut werden.

§ 8
Veranstalter und Veranstaltungsort

- (1) Veranstalter der unter den §§ 5-7 genannten Spezialmärkte ist die Tecklenburg Touristik GmbH.
- (2) Die Spezialmärkte werden auf dem Marktplatz, der Landrat-Schultz-Straße, der Schlossstraße und dem Meesenhof abgehalten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Alle bisherigen Festsetzungen treten damit außer Kraft.